



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1991

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	23. 7. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für den Einsatz von Geruchsspurenvergleichshunden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	1160
2314	19. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Reisekostenvergütung und Arbeitsentschädigung für die Mitglieder der Oberen Umlegungsausschüsse	1163
7831	22. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Haemorrhagischen Krankheit der Hauskaninchen (RHD)	1163
8201	23. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Versicherungsfreiheit der Beamten der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster in der Rentenversicherung der Angestellten; hier: Feststellung (§§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 AVG n.F.)	1163
924	24. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Betriebes des allgemeinen Güternahverkehrs nach § 81 Nr. 3 GüKG; Prüfung der Leistungsfähigkeit eines Betriebes des Güter- oder Möbelfernverkehrs nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes	1164

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
26. 7. 1991	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1164
	Innenministerium	
26. 7. 1991	Bek. - Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren	1164
7. 8. 1991	Bek. - Öffentliche Sammlung	1165
	Justizministerium	
29. 7. 1991	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Amtssiegeln eines Notars	1165
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
30. 7. 1991	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	1165
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
8. 8. 1991	Bek. - 11. Sitzung der Vertreterversammlung	1166

I.

20510

Richtlinien für den Einsatz von Geruchsspurenvergleichshunden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 7. 1991 -
IV D 1/C 3 - 6402/8535

1 Grundsätzliches

- 1.1 Der Einsatz von Geruchsspurenvergleichshunden im Strafverfahren dient der Prüfung, ob sich ein den Ermittlungsbehörden bekannter Tatverdächtiger oder Zeuge am Tatort aufgehalten hat oder mit einem Beweisstück in Berührung gekommen ist. Die Tatrelevanz eines festgestellten Kontaktes bedarf eines zusätzlichen Nachweises.

Der Geruchsspurenvergleich ist ein Hilfsmittel, mit dem ein Tatverdacht erhärtet werden kann. Er ist kein Beweismittel im naturwissenschaftlichen Sinne. Seine Aussagekraft ist bei korrekt durchgeführtem Verfahren jedoch sehr hoch, so daß dem Geruchsspurenvergleich insbesondere im Zusammenhang mit anderen Indizien ein hoher Beweiswert zukommen kann.

- 1.2 Das Geruchsspurenvergleichsverfahren beruht auf der Tatsache, daß jeder Mensch ein Geruchsbild aufweist, das durch genetische und variable umweltbedingte Faktoren bestimmt wird. Bisher nicht widerlegt ist dabei die Annahme, daß der genetisch bedingte Bestandteil des menschlichen Geruchs einmalig und somit bei jedem Menschen unterschiedlich ist.

Ob sich dieser individuelle Eigengeruch im Laufe des Lebens verändert, ist noch nicht bekannt.

Der Eigengeruch ist auch im Blut und allen anderen menschlichen Sekreten und in Exkrementen nachweisbar.

- 1.3 Der menschliche Geruch überträgt sich mittels aller Körperausscheidungen und Blut durch Kontamination auf Gegenstände und läßt sich auf diesen nachweisen. Eine besondere Bedeutung hat dabei der Schweiß, der in der Regel durch Hautkontakte übertragen wird. Im Strafverfahren wird es dadurch möglich, Geruchsspuren an Gegenständen, die der Täter am Tatort berührt hat, mit dem Geruch von Tatverdächtigen zu vergleichen.
- 1.4 Hunde sind aufgrund ihres hochentwickelten Riechsinnes in der Lage, Duftgemische wahrzunehmen und Teilgerüche herauszufiltern. Sie können verschiedene Mischgerüche vergleichen und bei Duftgemischen identische Teilgerüche feststellen.
- 1.5 Das Wiedererkennen des Geruchs durch einen speziell ausgebildeten Hund ist eine Sinnesleistung, die der visuellen Identifikation einer Person anhand eines Filmes oder Lichtbilds durch einen Menschen annähernd vergleichbar ist, ohne daß dabei wie bei einem Zeugen eine besondere Gedächtnisleistung verlangt wird.
- 1.6 Die Möglichkeit, Geruchsspuren wahrzunehmen und zu identifizieren, sinkt mit zunehmendem Alter der Geruchsspur. Daneben wird die Wahrscheinlichkeit einer Identifizierung durch vorausgegangene kriminaltechnische Untersuchungen erheblich gemindert, insbesondere nach Einsatz von Cyanacrylat, Ninhydrin-Verfahren (Tauchbad), Rußpulver, Jodiervorverfahren und Klebefolie auf glatten Flächen.
- 2 Anwendungsbereich
- 2.1 Das Geruchsspurenvergleichsverfahren dient nicht dem Zweck, Ergebnisse kriminalwissenschaftlicher oder -technischer Untersuchungen zu bestätigen, anzuzweifeln oder zu widerlegen.

- 2.2 Geruchsspurenvergleichshunde können sinnvoll eingesetzt werden, wenn

- Gegenstände (Beweismittel) vorhanden sind, mit denen der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit körperlich in Berührung gekommen ist oder Körperausscheidungen/Blutspuren vorhanden sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Täter zuzuordnen sind,
 - ein oder mehrere Tatverdächtige vorhanden sind, die die Täterschaft oder den Kontakt mit dem Beweisstück oder dem Tatort bestreiten,
 - nach den vorhandenen Spuren mit herkömmlichen kriminalistischen Untersuchungsmethoden eine Täterschaft voraussichtlich nicht oder nicht hinreichend nachweisbar erscheint.
- Das Geruchsspurenvergleichsverfahren ist auch geeignet, den Körperkontakt von Zeugen mit Gegenständen nachzuweisen oder Körperausscheidungen/Blut Zeugen zuzuordnen.

- 2.3 Der Einsatz von Geruchsspurenvergleichshunden ist nicht auf Delikte der Schwere beschränkt. Die Landespolizeischule für Diensthundführer entscheidet über die Priorität des Einsatzes der Hunde unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten. Mit den ersuchenden Behörden ist nach Möglichkeit das Einvernehmen herzustellen.

- 2.4 Ein Geruchsspurenvergleich kann kriminalwissenschaftliche oder -technische Untersuchungen beeinträchtigen oder vereiteln und umgekehrt.

Beim beabsichtigten Einsatz der Hunde bedarf es daher einer Prioritätenentscheidung, die in Zweifelsfällen mit der Landespolizeischule für Diensthundführer und mit der für eine kriminalwissenschaftliche oder -technische Untersuchung zuständigen Dienststelle abzustimmen ist.

Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

3 Spurensuche und -sicherung am Tatort

- 3.1 Bei der Spurensuche ist zu bewerten, welche Gegenstände der Täter durch Hautkontakt berührt haben muß oder mit hoher Wahrscheinlichkeit berührt haben könnte. Auf Sekrete und Exkremente, die dem Täter zuzurechnen sind, ist zu achten.

- 3.2 Hautkontakt mit Gegenständen, die für einen Geruchsspurenvergleich sichergestellt werden, ist zu vermeiden.

Personen, die einen solchen Gegenstand möglicherweise kontaminiert haben, sind zu erfassen und für die Ermittlungsakten zu dokumentieren, um sie bei einem späteren Geruchsspurenvergleich als Vergleichspersonen ausschließen zu können.

- 3.3 Gegenstände/Spuren sind in trockenem Zustand in durch Auskochen sterilisierten und geschlossenen Glasbehältern, ersatzweise Einwegplastiktüten, zu sichern. Werden Einwegplastiktüten verwendet, sind die Gegenstände/Spuren zum Zwecke der anschließenden Verwahrung in Gläser umzulagern.

Scheidet diese Art der Aufbewahrung aus, ist eine sterile Kompresse für eine Zeitdauer von ca. 24 Stunden mit dem Geruchsspurenträger zu kontaminieren. Anstelle des Gegenstandes ist die Kompresse wie beschrieben in Verwahrung zu nehmen.

Die Duftspur in der Kompresse ist schwächer als die originale Geruchsspur.

Die sichergestellten Geruchsspurenträger verbleiben zunächst bei der ermittlungsführenden Behörde.

4 Vorbereitung des Geruchsspurenvergleichsverfahrens

- 4.1 Das Geruchsspurenvergleichsverfahren kann durchgeführt werden, sobald gegen eine Person Tatverdacht besteht.
- 4.2 Geruchsspurenvergleichshunde werden zentral an der Landespolizeischule für Diensthundführer vor-

- gehalten. Sie hält auch das für die Durchführung des Geruchsspurenvergleichs erforderliche Gerät und Material bereit. Sie gewährleistet die sachgerechte Durchführung des Geruchsspurenvergleichs und deren Dokumentation für das Strafverfahren.
- 4.3 Um eine Beeinflussung der Hunde zu vermeiden, ist eine Konfrontation zwischen diesen und den Tatverdächtigen/Zeugen sowie den Vergleichspersonen zu verhindern.
- 4.4 Die Geruchsspuren des Tatverdächtigen/Zeugen und der Vergleichspersonen werden auf einen Geruchsspurenträger durch Kontamination übertragen. Außer dem Tatverdächtigen/Zeugen sind dazu regelmäßig fünf weitere Vergleichspersonen heranzuziehen.
Als Spurenräger sind Vierkantröhrchen aus Edelstahl zu verwenden, die vor der Kontamination durch Abkochen sterilisiert wurden.
- 4.5 Um die Personen von vermeidbaren unerwünschten Geruchsüberlagerungen nach Möglichkeit zu befreien, sollen sie vor der Kontamination ihre Hände mit warmem Wasser - ohne Verwendung von Reinigungsmitteln - gründlich waschen und mit gleichartigen Einweghandtüchern abtrocknen.
Die Personen halten anschließend die Metallröhrchen für eine Dauer von etwa 10 Minuten fest (Kontamination). Während dieser Zeit hat jeglicher Handkontakt zu anderen Personen und Gegenständen zu unterbleiben.
Der Kontaminationszeitpunkt kann innerhalb der Vergleichsgruppe unterschiedlich sein.
- 4.6 Die Vergleichsröhrchen sind, nach Personen getrennt, in sterilen Gläsern zu sichern und für den Test aufzubewahren. Die Gläser sind unmittelbar mit dem Namen der Personen zu beschriften.
- 4.7 Das Kontaminationsverfahren ist für die Ermittlungsakten zu dokumentieren.
- 4.8 Die Kontamination der Vergleichsröhrchen erfolgt in der Regel bei der anfordernden Kreispolizeibehörde mit fachlicher Unterstützung durch einen Beamten der Landespolizeischule für Diensthundführer.
Originalspur und Vergleichsmaterial sind diesem Beamten nach Abschluß des Kontaminationsverfahrens zur Durchführung des Geruchsspurenvergleichsverfahrens zu übergeben.
- 5 Durchführung des Geruchsspurenvergleichs
- 5.1 Der Geruchsspurenvergleich wird ausschließlich in der Landespolizeischule für Diensthundführer durchgeführt.
Die kontaminierten Vierkantröhrchen werden auf vorher sterilisierten Edelstahlflächen einer Arbeitsplattform ausgerichtet. Die Reihenfolge der Spurenräger ist auszuwürfeln (Zufallsprinzip) und zu protokollieren. Um eine psychische Beeinflussung der Hunde durch ihre Diensthundführer zu vermeiden, befinden sich diese mit den Hunden bei der Vorbereitung des Vergleichstests außer Sicht- und Hörweite. Die Diensthundführer dürfen nicht wissen, an welcher Stelle sich das von dem Tatverdächtigen/Zeugen kontaminierte Röhrchen befindet.
Der Geruchsspurenvergleichshund hat sich zunächst die auf dem Gegenstand (Ausgangsspur) vorhandenen menschlichen Geruchsspuren durch intensives Abspüren einzuprägen. Unmittelbar danach hat er den Abgleich an den Vergleichsgeruchsspurenträgern durchzuführen.
Stellt der Hund an einem der ausgelegten Metallröhrchen eine Identität mit der Ausgangsspur fest, zeigt er das durch Kratzen und Beißen an dem entsprechenden Spurenräger an. Dieser ist daraufhin freizugeben (Belohnung, Befriedigung des Spieltriebs).
- 5.2 Die Landespolizeischule für Diensthundführer hat die Durchführung des Geruchsspurenvergleichs für die Ermittlungsakten beweiskräftig zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Möglichkeit durch Videoaufnahmen zu ergänzen, die insbesondere das Verhalten der Geruchsspurenvergleichshunde während des Tests belegen sollen.
- 5.3 Das Geruchsspurenvergleichsverfahren ist in zwei Durchläufen an verschiedenen Tagen durchzuführen. An dem ersten Tage findet ein Vortest, an dem zweiten Tage der Haupttest statt.
- 5.3.1 Der Vortest dient der Kontrolle gegenüber unerwünschten Zuordnungspräferenzen und damit dem Nachweis der Unvoreingenommenheit des Geruchsspurenvergleichshundes gegenüber dem Tatverdächtigen/Zeugen.
Zu diesem Zweck ist dem Hund als Ausgangsspur ein Gegenstand vorzuhalten, der von einer Vergleichsperson berührt wurde. Arbeitet der Hund fehlerfrei, darf er nicht das vom Tatverdächtigen/Zeugen, sondern muß das von der Vergleichsperson kontaminierte Röhrchen zuordnen.
Bei der Durchführung des Vortests ist Wert darauf zu legen, daß der Hund das von dem Tatverdächtigen/Zeugen kontaminierte Vergleichsröhrchen prüft. Ist das nicht der Fall, muß der Vortest wiederholt werden.
- 5.3.2 Im Haupttest ist dem Hund der sichergestellte Gegenstand (Ausgangsspur) vorzuhalten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, intensiv Witterung aufzunehmen. Anschließend hat er frei ohne Anleinen die ausgelegten Röhrchen zu prüfen. Bei dem Vortest und dem Haupttest muß es sich um dieselbe Vergleichsgruppe handeln.
- 5.4 Eine Identifizierung des Vergleichsspurenträgers ist nur dann anzuerkennen, wenn drei Geruchsspurenvergleichshunde unabhängig voneinander zu demselben Ergebnis kommen. Das gilt sowohl für den Vortest als auch für den Haupttest. Die im Haupttest eingesetzten Hunde müssen mit den im Vortest eingesetzten Hunden identisch sein.
Im Vortest muß übereinstimmend der Tatverdächtige/Zeuge geprüft und nicht zugeordnet, der Verursacher der Ausgangsspur jedoch identifiziert worden sein.
Im Haupttest müssen die Geruchsspurenvergleichshunde übereinstimmend den Tatverdächtigen/Zeugen zuordnen. Nach einem Fehler im Vortest oder im Haupttest darf höchstens ein Ersatzhund eingesetzt werden.
Ein Geruchsspurenvergleichstest ist durch den Diensthundführer abzubrechen, wenn der Hund in einem der Zuordnungsdurchläufe trotz ausreichender Prüfung kein Röhrchen anzeigt.
- 5.5 Im Falle einer beabsichtigten Zuordnung mehrerer Beweismittel auf denselben Tatverdächtigen/Zeugen ist für jedes Beweismittel ein gesonderter Vortest durchzuführen.
- 5.6 Erfolgt keine Zuordnung im Haupttest, kann daraus nicht geschlossen werden, daß der Tatverdacht entfallen ist.
- 6 Staatsanwaltschaft
Der Staatsanwalt ist durch die sachbearbeitende Dienststelle von dem beabsichtigten Vergleichstest vorher zu verständigen.
Ihm ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der Kontamination der Vergleichsspurenträger sowie bei der Durchführung des Geruchsspurenvergleichs (Vortest und Haupttest) zu geben.
- 7 Konditionierung der Spürhunde
Da den Hunden nicht vorgegeben werden kann, welche Teilgeruchsübereinstimmungen beim Abgleich relevant und damit anzuzeigen sind, kommt der Ausbildung der Geruchsspurenvergleichshunde eine besondere Bedeutung zu.
Die Konditionierung der Hunde muß bewirken, daß

spur ausschließlich der genetisch bedingte Individualgeruch als bedeutsam erkannt, herausgefiltert und mit den entsprechenden Teilgerüchen anderer menschlicher Mischgerüche abgeglichen wird.

Dabei ist der Gefahr entgegenzuwirken, daß die Hunde durch nebensächliche Regelmäßigkeiten dazu verleitet werden, ergebnisverfälschende Präferenzen zu entwickeln. Insbesondere dürfen sie nicht erlernen, angst- oder streßtypische Geruchsbestandteile als wesentlich zu bewerten.

Die Hunde sind so auszubilden, daß sie im Zweifel nicht zuordnen.

Die Landespolizeischule für Diensthundführer stellt sicher, daß die Hunde neben dem Einsatz kontinuierlich trainiert werden. Die Schulung der Geruchsspurenvergleichshunde darf nicht aufgrund der Zahl der Einsatzersuchen vernachlässigt werden.

Die Landespolizeischule für Diensthundführer dokumentiert tierbezogen die Einsatz- und Trainingshäufigkeit der Hunde.

8 Verbot von personenbezogenen Geruchsspuren-sammlungen

Die Vergleichsgeruchsspurenträger sind nach erfolgtem Spurenvorgleich durch Abkochen zu neutralisieren. Das Anlegen von personenbezogenen Geruchsspuren-sammlungen ist untersagt.

9 Rechtsgrundlagen

Die Aufnahme einer Vergleichsgeruchsspur ist beim Beschuldigten unter den Voraussetzungen des § 81 b StPO oder mit seiner Einwilligung zulässig.

Bei anderen Personen ist zur Durchführung der Maßnahme deren Einwilligung erforderlich.

Anlage

Hinweise zur Konditionierung von Geruchsspurenvergleichshunden

Hunden kann nicht verständlich gemacht werden, welchem Ermittlungsziel der Geruchsspurenvergleich dient.

Dennoch muß ihnen verdeutlicht werden, daß sie aus dem menschlichen Mischgeruch ausschließlich den Bestandteil des genetisch bedingten Eigengeruchs herausfiltern und mit dem Individualgeruch anderer menschlicher Geruchsspuren abgleichen und Übereinstimmungen anzeigen sollen.

Die Hunde müssen daher entsprechend konditioniert werden. Die Konditionierung nutzt die artgemäße Spielappetenz von Hunden in Verbindung mit der engen sozialen Beziehung zu ihren Hundeführern. Die Befriedigung des Spieltriebs dient im Falle einer erfolgreichen Identifizierung als Belohnung. Dadurch tritt ein Lern- und Verstärkungseffekt ein. Im Verlaufe vieler Wiederholungen entdeckt der Hund Regelmäßigkeiten, die er mit der Belohnung verknüpft.

Das Training ist darauf ausgerichtet, daß der Hund lernt, ausschließlich Übereinstimmungen von Individualgerüchen als belohnungsrelevant anzusehen.

Die Konditionierung muß berücksichtigen, daß keine fehlerhaften Präferenzen entwickelt werden dürfen, indem der Hund zufällige Regelmäßigkeiten mit der Belohnung zu verknüpfen lernt.

Tatverdächtige können vor der Aufnahme einer Vergleichsgeruchsspur Streßbelastungen ausgesetzt sein. Ihr körperlicher Mischgeruch kann eine für den Hund wahrnehmbare angst- bzw. streßtypische Geruchsbeimengung enthalten.

Erfährt der Hund ausschließlich oder überwiegend eine Befriedigung seines Spieltriebes, wenn er im Einsatz verwendet wird und Tatverdächtige zu identifizieren hat, kann er infolge vieler Wiederholungen erlernen, den streßtypischen Beigeruch als belohnungsrelevant zu ver-

knüpfen und anzuzeigen. In diesem Falle würde der Geruchsspurenvergleichshund dazu neigen, regelmäßig den Tatverdächtigen anzuzeigen und eine Übereinstimmung des genetisch bedingten Eigengeruchs als nachrangig zu verdrängen.

Diese Fehlkonditionierung wird vermieden, wenn die Hunde im Training Belohnungen erfahren, die ihnen vermitteln, daß angst- und streßtypische Beigerüche irrelevant sind.

Nach der Ausbildung der Hunde wird darauf geachtet, daß dieser Effekt nicht durch zu häufige Einsätze beeinträchtigt wird. Der Trainingsanteil soll den Einsatzanteil in der Verwendung überwiegen.

Durch das Belohnungssystem in der Ausbildung wird erreicht, daß der Hund im Zweifel keine Übereinstimmung anzeigt. Er wird bereits in einer frühen Ausbildungsphase damit vertraut gemacht, daß nicht immer eine Zuordnung und damit eine Befriedigung des Spieltriebs zu erlangen ist. Zu diesem Zweck werden bewußt „Nulltests“ eingeschoben. Der Hund darf hierbei nicht regelmäßig frustriert werden, da er sonst zu Fehlindikationen neigen kann. Er könnte versuchen, durch Vortäuschen einer Zuordnung eine Belohnung zu erhalten. Der Hund erfährt deshalb auch nach einer richtigerweise nicht erfolgten Zuordnung eine Belohnung minderer Qualität (z. B. durch Lob oder Streicheln).

Die Ausbildung dauert ca. 12 Monate. Das Lernverhalten wird erleichtert und verstärkt durch immer wieder gleich ablaufende Handlungen in der gleichen Umgebung und durch gleichartige Einwirkungen des Hundeführers.

Eine mechanische Vorrichtung verhindert die Aufnahme falscher Spurenräger, so daß der Hund ohne störende Faktoren nur nach einer korrekten Arbeit zu einem Erfolgserlebnis kommen kann.

Um die Ausbildungsziele zu erreichen, werden folgende Lernschritte eingehalten:

- Förderung des Appetenzverhaltens, Gewöhnung an die Vergleichsspurenträger durch Spielübungen mit den Vierkantröhrchen
- Gewöhnung an Zuordnungsraum, Arbeitsplattform und Versuchsanordnung. Zunächst ist nur ein Geruchsträger kontaminiert, dessen Witterung identisch mit der der Ausgangsspur ist. Die übrigen Edelstahlröhrchen sind geruchsneutral. Es wird zunächst nur mit Schweiß gearbeitet. Die Position des kontaminierten Geruchsträgers wird ständig gewechselt. Die Person des Spurenrägers wird gleichfalls ständig gewechselt. Der Hund wird an das intensive Aufnehmen der Ausgangsspur gewöhnt.
- Zwischen die vorgenannten Übungen werden sporadisch „Nulltests“ eingeschoben (Übungen ohne Zuordnungsmöglichkeit).
- Die Übungen werden in der vorgenannten Weise durchgeführt. Die übrigen Vergleichsröhrchen sind nicht mehr geruchsneutral, sondern von einer zweiten Person kontaminiert.
- Mit zunehmender Sicherheit des Hundes wird die Zahl der Spurengeber bis auf 6 erhöht. Die Spurengeber variieren hinsichtlich Alter, Geschlecht, Rasse und Sozialstatus. Das Alter der Ausgangsspur variiert gleichfalls.
- Als Ausgangsspur werden auch andere Sekrete als Schweiß verwendet.
- Der Hund soll lernen, sich nicht durch dominante Beibzw. Umweltgerüche verleiten zu lassen. Es werden variable Geruchsfaktoren als Verleitungen eingesetzt, insbesondere umgebungsbedingte (Tiergerüche, geruchsspezifische und milieuspezifische Gerüche), gewohnheitsbedingte (durch Essen, Trinken, Rauchen, Körperpflege), krankheitsbedingte (Drogen-, Medikamenteneinnahme, körpereigene Reaktionen) und psychisch bedingte Faktoren (Streß, Angst).

Der jeweilige Verleitungsfaktor wird mit der Ausgangsspur gezielt angeboten. Damit die Hunde weder eine Präferenz noch ein Meldeverhalten in bezug auf die Verleitungsgerüche entwickeln, müssen sie den Eigengeruchsfaktor wechselweise in Verbindung mit der variablen Verleitung und ohne diese vorfinden. Sie müssen ohne Rücksicht auf Geruchsverleitung lediglich auf den genetisch bedingten Eigengeruch reagieren.

Bei fachgerecht konditionierten Geruchsspurenvergleichshunden hängt die Treffsicherheit im Einsatz vom Riechvermögen sowie von der Merk-, Erfahrungs-, Anpassungs-, Appetenz- und Reaktionsfähigkeit des Hundes ab. Individuelle Leistungsunterschiede sind daher möglich.

- MBl. NW. 1991 S. 1160.

2314

Reisekostenvergütung und Arbeitsentschädigung für die Mitglieder der Oberen Umlegungsausschüsse

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 19. 7. 1991 - II A 1 - 901.10

1. In § 15 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 220/SGV. NW. 231) ist bestimmt, daß die Mitglieder der Oberen Umlegungsausschüsse Reisekostenvergütung in Höhe der für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Sätze erhalten. Daneben kann eine Arbeitsentschädigung gewährt werden.
- 1.1 Die Gewährung von **Reisekostenvergütung** bei notwendigen Reisen in anhängigen Widerspruchsverfahren richtet sich somit nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes - LRKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674) - SGV. NW. 20320 -. Entsprechendes gilt bei notwendigen Fahrten zu Sitzungen des Oberen Umlegungsausschusses für Ausschußmitglieder, deren Wohnsitz bzw. regelmäßige Dienst-/Arbeitsstelle sich nicht am Sitz des Oberen Umlegungsausschusses befindet. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung grundsätzlich nach § 3 Abs. 1 der Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO - vom 31. Mai 1988 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1982 (GV. NW. S. 152) - SGV. NW. 20320 - gewährt. Für die Bemessung der Reisedauer gilt § 7 LRKG.
- 1.2 Die **Arbeitsentschädigung** bemißt sich nach der Dauer der Sitzungen (nicht nach der Zahl der einzelnen Verhandlungen). Sie beträgt

bei einer Sitzungsdauer	für den Vorsitzenden	für den Beisitzer
bis 2 Stunden	50,- DM	42,- DM
von über 2 Stunden bis 4 Stunden	100,- DM	84,- DM
von über 4 Stunden	150,- DM	126,- DM
jedoch monatlich höchstens	600,- DM	504,- DM

Pro Tag kann nur eine Sitzung (bis zum Höchstbetrag von 150,- DM bzw. 126,- DM) in Ansatz gebracht werden. Die Zeiten der An- und Abreise zu den Sitzungen am Sitz des Oberen Umlegungsausschusses und zu auswärtigen Terminen (Ortsbesichtigung, Gerichtsverhandlung) bleiben bei der Bemessung der Zeiten außer Betracht. Im übrigen ist Voraussetzung für die Gewährung der genannten Sätze, daß die Sitzungen des Oberen Umlegungsausschusses konzentriert und jeweils nur im Rahmen des tatsächlichen Notwendigen anberaumt werden. Soweit die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses öffentliche Bedienstete sind, bitte ich zu beachten, daß die Arbeitsentschädigung eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im Sinne des § 11 der Nebentätigkeitsverordnung - NtV - vom 21. September 1982 (GV. NW. S. 605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1988 (GV. NW. S. 214) - SGV. NW. 20302 - darstellt.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. April 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1971 (SMBl. NW. 2314) außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

- MBl. NW. 1991 S. 1163.

7831

Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Haemorrhagischen Krankheit der Hauskaninchen (RHD)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 22. 7. 1991 - II C 2 - 2257 - 3715

Wird das Auftreten der Haemorrhagischen Krankheit der Hauskaninchen (RHD) bekannt oder wird die Seuche anderweitig festgestellt, hat die Kreisordnungsbehörde im Einzelfall für den betroffenen Bestand Maßnahmen zur Bekämpfung der RHD aufgrund des § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) in Verbindung mit § 6 der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert am 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), anzuordnen:

Maßnahmen für Bestände, in denen RHD festgestellt wurde:

1. Tötung und unschädliche Beseitigung kranker und seuchenverdächtiger Tiere.
2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.
3. Impfung der im Bestand verbleibenden Tiere, ggf. Impfung von Kontaktbeständen und Impfpflicht für gefährdete Bestände regional.
4. Allgemeine Aufklärung der Kaninchenhalter, ggf. Warnung vor Zukäufen unbekannter Herkunft.

Maßnahmen für Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen auf Landesebene, national oder international:

1. Amtstierärztliche Überwachung.
- 2.1 Amtstierärztliche Bescheinigung, daß die verbrachten Kaninchen aus einem Bestand kommen, in dem in den letzten 30 Tagen RHD nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein, oder
- 2.2 amtstierärztliche oder tierärztliche Bescheinigung, daß das verbrachte Tier und der Herkunftsbestand - ausgenommen Masttiere - mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gegen RHD geimpft worden sind.

- MBl. NW. 1991 S. 1163.

8201

Versicherungsfreiheit der Beamten der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster in der Rentenversicherung der Angestellten;

hier: Feststellung (§§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 AVG n. F.)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 23. 7. 1991 - I B 5 - 860 - 49/89

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung Landwirtschaft und Forsten v. 19. 4. 1962 (SMBl. NW. 8201) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: Versicherungsfreiheit der Beamten der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster in der Sozialversicherung
2. Es wird folgende Nummer 3. angefügt:
3. Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit ab 1. 1. 1989.
 - a) Die Versicherungsfreiheit der Beamten und in ähnlicher Rechtsstellung beschäftigten Personen

in der gesetzlichen Krankenversicherung stellt nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 SGB V nicht mehr auf die Anwartschaft auf Ruhegehalt, sondern auf die Absicherung bei Krankheit ab. Soweit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht, tritt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ein. Die Versicherungsfreiheit bleibt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V auch für die Zeit des Ruhestandes bestehen. Einer Gewährleistungsentscheidung - wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung vorgeschrieben - bedarf es nicht mehr.

- b) Hinsichtlich der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 169 AFG kraft Gesetzes Arbeitnehmer in einer Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie die in § 6 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 oder 7 SGB V genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen. Soweit die Krankenversicherungspflicht nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze entfällt, besteht die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit weiter.

- MBl. NW. 1991 S. 1163.

924

Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Betriebes des allgemeinen Güternahverkehrs nach § 81 Nr. 3 GüKG

Prüfung der Leistungsfähigkeit eines Betriebes des Güter- oder Möbelfernverkehrs nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 24. 7. 1991 - III C 1 - 43 - 00/42-04/3

Die RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 7. 1970 u. 19. 6. 1972 (jeweils SMBl. NW. 924) werden hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 1164.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 7. 1991 - II B 6 - 451 - 23

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. 11. 1990 ausgestellte und bis zum 19. 11. 1993 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5415 von Frau Elif Döver, Ehefrau des Vizekonsuls Dogan Döver, Türkisches Generalkonsulat Münster, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1991 S. 1164.

Innenministerium

Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 26. 7. 1991 - II C 4 - 4428 - 24

Die nachstehend aufgeführten Chemikalienschutzanzüge werden für die Verwendung bei den Feuerwehren anerkannt. Die beteiligten Prüfstellen haben bestätigt, daß die Chemikalienschutzanzüge der VFDB-Richtlinie 0801 entsprechen. Die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH - Fachstelle für Sicherheit, Hauptstelle für das Grubenrettungswesen -, Essen, hat daher unter dem Datum des 26. 11. 1990 die folgenden Prüfbescheinigungen erteilt:

Prüfbescheinigung Nr. 4/90 CSA

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe

Verwendungszweck: Feuerwehr

Firmenseitige

Bezeichnung: Chemikalienschutzanzug 720 IIR

Bezeichnung nach

VFDB-Richtlinie 0801: Chemikalienschutzanzug S-F

Hersteller:

Drägerwerk AG, Lübeck

Prüfbescheinigung Nr. 5/90 CSA

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe

Verwendungszweck: Feuerwehr

Firmenseitige

Bezeichnung: Chemikalienschutzanzug 721 IIR

Bezeichnung nach

VFDB-Richtlinie 0801: Chemikalienschutzanzug S-F

Hersteller:

Drägerwerk AG, Lübeck

Prüfbescheinigung Nr. 6/90 CSA

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe

Verwendungszweck: Feuerwehr

Firmenseitige

Bezeichnung: Chemikalienschutzanzug 710 IIR

Bezeichnung nach

VFDB-Richtlinie 0801: Chemikalienschutzanzug S-F

Hersteller:

Drägerwerk AG, Lübeck

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1991 S. 1164.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 7. 8. 1991 -
I B 1/24 - 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1992 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund	
Deutsche Kriegsgräberfürsorge	18. 1.-16. 2. 1992
Deutsches Rotes Kreuz	7. 3.-28. 3. 1992
Arbeiterwohlfahrt	11. 4.- 2. 5. 1992
Müttergenesungswerk	3. 5.-18. 5. 1992
Deutsche Umwelthilfe	23. 5.- 6. 6. 1992
Caritas und Diakonie	7. 6.-28. 6. 1992
Weltnotwerk	30. 6.-14. 7. 1992
Deutscher	
Paritätischer Wohlfahrtsverband	5. 9.-26. 9. 1992
Johanniter Unfallhilfe	27. 9.-17. 10. 1992
Gemeinschaft der	
Siebenten-Tags-Adventisten	18. 10.- 8. 11. 1992
Diakonie und Caritas	15. 11.- 6. 12. 1992

- MBl. NW. 1991 S. 1165.

Justizministerium**Ungültigkeitserklärung
von Amtssiegeln eines Notars**

Bek. d. Justizministeriums v. 29. 7. 1991 -
5413 E - I B. 234

Die nachstehend näher bezeichneten Amtssiegel eines Notars sind in Verlust geraten.

Die Amtssiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Siegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Duisburg mitzuteilen.

Beschreibung der Amtssiegel

- a) nicht numerierter Gummistempel (Farbdruckstempel) mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen
Durchmesser: ca. 35 mm
Umschrift: Klaus Schmidt
Notar in Mülheim an der Ruhr
- b) nicht nummeriertes Prägesiegel (Lacksiegel) mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen
Durchmesser: ca. 33 mm
Umschrift: Klaus Schmidt
Notar in Mülheim an der Ruhr

- MBl. NW. 1991 S. 1165.

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft****Ungültigkeit eines Dienstausses**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 30. 7. 1991 -
I A - ID 1021

Der Dienstaussweis Nr. 130 des Herrn Gustav Prümm, ausgestellt am 27. 2. 1986 vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 4000 Düsseldorf, Schwannstraße 3, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1991 S. 1165.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung****Betr.: 11. Sitzung der Vertreterversammlung**

Die 11. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am
T. 24. Oktober 1991 bei der Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen im Gebäude der ehemaligen Landesforstschule, 5760 Arnsberg 2-Obereimer, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 8. 8. 1991

Vorsitzender
der Vertreterversammlung
Schüßler

- MBl. NW. 1991 S. 1166.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569